

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	09.09.2021	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	21.09.2021	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges sowie 260. Flächennutzungsplan-Änderung („Solarpark Deponie Schiefe Breede“) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB**

**- Stadtbezirk Jöllenbeck -**

**Aufstellungs- und Änderungsbeschluss**

**Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte**

**Beschluss zur Prüfdichte der Umweltprüfung (Umfang / Detaillierungsgrad)**

**Betroffene Produktgruppe**

11 09 02 Teilräumliche Planung, 11 09 01 Gesamträumliche Planung

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Schaffung von Planungsrecht, Aufstellungsbeschluss

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Keine

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (260. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“).
3. Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes und die FNP-Änderung sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

4. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage D enthaltenen Ausführungen festgelegt.
5. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die veranlasste Planung und durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine unmittelbaren Kosten. Die Kosten für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes durch ein externes Stadtplanungsbüro sowie erforderliche Fachgutachten werden durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH als Investorin übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Dreiecksvertrag) liegt vor.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Investorin (Stadtwerke Bielefeld GmbH) auf eigene Kosten herzustellen, langfristig zu pflegen und hierfür geeignete Flächen bereitzustellen. Für die Durchführung, die langfristige Pflege und die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist vor dem Satzungsbeschluss ein Folgemaßnahmenvertrag nach § 11 BauGB zwischen der Investorin, der Stadt Bielefeld und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche abzuschließen.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung der zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendigen Flächen und die dauerhafte Sicherung der Flächen und Maßnahmen vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und in einem Folgemaßnahmenvertrag nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Bielefeld, der Investorin und dem Grundstückseigentümer verbindlich zu regeln.

#### **Geförderter Wohnungsbau**

Die Bauleitplanung hat als Inhalt die Schaffung des Bauplanungsrechtes ausschließlich für eine Freiland-Photovoltaikanlage. Demzufolge ist der politische Beschluss zum öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht anzuwenden.

#### **Baulandstrategie**

Die Bauleitplanung hat als Inhalt die Schaffung des Bauplanungsrechtes ausschließlich für eine Freiland-Photovoltaikanlage. Demzufolge unterliegt die Planung nicht der Baulandstrategie.

#### **Stadtklimaverträglichkeit**

Die Energieversorgung befindet sich nicht zuletzt durch Fukushima im Wandel. Die geplanten Abschaltungen von Kernkraftwerken bis zum Jahr 2022 sowie der zuletzt beschlossene Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 führen dazu, dass der Stromverbrauch in Deutschland vermehrt durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Daher sollen erneuerbare Energien bis 2050 mindestens 80 % des deutschen Energieverbrauchs decken.

Neben anderen Kommunen hat auch Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Folgende Ziele hat die Stadt vereinbart:

- CO<sub>2</sub> Emissionen um 80 - 95 % reduzieren gegenüber 1990
- Endenergieverbrauch um 50% reduzieren gegenüber 2008
- Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch auf 80% steigern
- Endenergieverbrauch Verkehr um 40% reduzieren gegenüber 2005

Das „Handlungsprogramm Klimaschutz 2020-2050“ der Stadt Bielefeld führt als Ziele unter der Rubrik „Erneuerbarer Energien“ weiter aus:

- Kommunale Anlagen für erneuerbare Energien errichten,
- Bereitstellung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 100 Prozent bis 2050 steigern,
- deutliche und kontinuierliche Steigerung der installierten PV- und Solarthermie-Anlagenleistung.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld Jöllenbeck eine Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) zu errichten. Die geplante Freiland-Photovoltaikanlage produziert (voraussichtlich) bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich Strom für umgerechnet ca. 1.100 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr ein. Das Projekt stellt demzufolge einen nennenswerten Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.

### **Begründung der einzelnen Beschlusspunkte:**

#### **zu 1.) und 2.)**

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ nördlich der Eickumer Straße (L 543) die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlagen (FPV) zu ermöglichen. Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“.

Parallel ist der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (260. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“) zu ändern. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der ehemaligen Deponie als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Im Südwesten bzw. Südosten sind an das Plangebiet angrenzend kleinteilig „Flächen für Wald“ dargestellt. Zukünftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungseinrichtungen“ dargestellt werden. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann somit entsprochen werden.

#### **zu 3.)**

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen und die weiteren Abwägungsmaterialien für das Planverfahren zu sammeln. In § 3 (1) BauGB wird für Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Hiernach ist der Öffentlichkeit u. a. eine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 1995 hat der Rat der Stadt Bielefeld eine Richtlinie für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erlassen, die u. a. die Durchführung eines Unterrichts- und Erörterungstermins vorsieht.

Aufgrund der aktuell bestehenden Gefahrenlage durch die Covid-19-Pandemie ist die Durchführung eines Unterrichts- und Erörterungstermins zeitnah nicht umzusetzen. Um auch weiterhin den Hygieneanforderungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Genüge zu tun und gleichzeitig die Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht zu verzögern, wird vorgeschlagen von der o. g. Richtlinie abzuweichen und keinen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin durchzuführen. Stattdessen soll der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen und parallel die Möglichkeit für persönliche bzw. telefonische Rückfragen gegeben werden. Hierdurch kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - den derzeitigen Umständen angepasst - zeitnah erfolgen, das Bauleitplanverfahren fortgeführt sowie die Belange der Öffentlichkeit ermittelt und angemessen im Verfahren berücksichtigt werden.

#### **zu 4.)**

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die 260. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Deponie Schiefe Breede“) ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Aus der beigefügten Anlage D geht der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad hervor. Der daraus resultierende Umweltbericht und ergänzende fachgutachterliche Untersuchungen werden im weiteren Verfahren zum Entwurfsbeschluss ausgearbeitet.

#### **zu 5.)**

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Bebauungsplanaufstellung und der Änderungsbeschluss der 260. FNP-Änderung sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### **Kurzfassung der Planungsziele und -inhalte:**

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ nördlich der Eickumer Straße (L 543) die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlagen (FPV) zu ermöglichen. Eine Deponie ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b) Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 eine „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung“ (hierzu gehören u. a. stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden) und stellt deshalb einen geeigneten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage dar.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 (1) BauGB, wie z.B. Windenergieanlagen, fällt. Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“. Parallel ist der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (260. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“) zu ändern.

Inhalt des Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlicher Fläche sein. Dabei soll die Nutzung auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

## Planung

Die in Rede stehende Fläche (rd. 3,84 ha) ist eine ehemalige Bodendeponie in Bielefeld Jöllenbeck. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich als Dauergrünland bzw. Intensivwiese genutzt. Der Standort befindet sich nordöstlich außerhalb eines erholungswirksamen Freiraumes entlang der Jölle. Westlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (Limbergs Hof). Daran westlich anschließend liegt der Standort der ehemaligen Deponie Beukenhorst, die bereits mit einer FPV bestanden ist. Nördlich des Plangebiets bzw. der Grünlandfläche befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie ein Wohngebäude an dem Kamphönerweg. Südöstlich des Gebiets grenzt Wald bis zum Kamphönerweg an. Östlich davon befindet sich ein Wohngebäude.

Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen ca. 115 Metern Normalhöhennull (NHN) im Süden und ca. 130 Metern Normalhöhennull (NHN) im Norden erfolgen. Die Module der FPV werden feststehend in Reihen in Süd-Ausrichtung montiert. Dabei wird voraussichtlich eine Aufständerung (zum Beispiel Erdnägel oder sogenannte Sigmastäbe) und eine Tragkonstruktion bzw. ein Montagetisch auf der Geländeoberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen als technische Grundkomponenten gewählt. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Gestellpfosten werden in den Boden eingerammt. Die Rammtiefe beträgt, in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen, ca. 1,5 m. Da die Deponie über keine Oberflächenabdichtung verfügt, können die Pfähle zur Gründung der Solartische ohne Probleme in die Deponie gerammt werden. Da keinerlei Fundamente o. ä. vonnöten sind, sondern die auf Pfosten stehenden Tische direkt in den Boden gerammt werden, ist der Versiegelungsgrad minimal. Die unteren Modulkanten müssen zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser mindestens 0,5 m über dem Gelände angebracht werden. Die Höhe der Gesamtanlage beträgt max. 3 m über dem Erdboden. Der Neigungswinkel der Modultische beträgt ca. 15°. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. In diesem Zusammenhang wird für die Lichtmissionen im weiteren Verfahren voraussichtlich ein „Gutachten zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erarbeitet.

Der Abstand der Modulreihen beträgt mindestens rd. 2,30 m und maximal rd. 4,70 m, sodass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt werden kann. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich letztlich aus dem Belang der zu vermeidenden Verschattung.

Die Fläche soll voraussichtlich mit einem Stabgitterzaun eingezäunt werden, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimetern aufweisen soll und somit für kleinere Säugetiere passierbar gestaltet wird.

Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an den Kamphönerweg, östlich des Plangebiets, bzw. über einen Anschluss an die private Verkehrsfläche im Westen des Plangebiets. Letztere bindet im Süden an die Eickumer Straße an. Der geplante Netzanschlusspunkt befindet sich an der Eickumer Straße (10-kV-Mittelspannungsleitung). Hier besteht bereits ein Anschluss für die westlich gelegene FPV der Energiegenossenschaft Beukenhorst.

Die geplante Anlage wird nach Westen, Süden und teilweise nach Osten bereits weitgehend durch Gehölzbestände gut in die Landschaft eingebunden. Entlang der Eickumer Straße ist direkt im Zufahrtsbereich zur Deponie Beukenhorst und zum Haus Eickumer Straße 237a der Gehölzbestand zur Einbindung des zukünftigen Solarparks in die freie Landschaft aber noch durch Ergänzungspflanzungen zu optimieren. Im Norden und entlang des nördlichen Teils der östlichen Plangebietsgrenze ist eine landschaftsgerechte Abpflanzung zur Einbindung eines Solarparks in die freie Landschaft erforderlich. Aufgrund der Hanglage des Geländes von Nordosten nach Südwesten kann die FPV durch eine Ergänzung der bereits bestehenden Gehölzabpflanzung insbesondere nach Norden gut in die freie Landschaft eingebunden werden.

## Umweltbelange

Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ sowie die 260. Flächennutzungsplan-Änderung („Solarpark Deponie Schiefe Breede“) ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage D der Beschlussvorlage verwiesen.

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes bzw. der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung im weiteren Verfahren.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den